

Präsident Dr. Schaffrath: Auf die nächste Tagesordnung.

Weiter habe ich Ihnen mitzutheilen, daß folgende Schreiben eingegangen sind:

„Der Kaufmännische Verein zu Dresden, der seinen Mitgliedern die Räume der ersten Etage des Hauses große Brüdergasse Nr. 13 (Fiebiger's Restaurant) allabendlich von 7 Uhr ab zur Verfügung stellt und außer verschiedenen Vorlesungen, Discussionen und anderen Unterhaltungen mehrere Wintervergünstigungen bietet, beehrt sich hierdurch ergebenst, dem Hohen Präsidium beiegehend für jeden der Herren Abgeordneten Einladung nebst Karte zu übersenden.“

Die Karten haben Sie wohl erhalten? Weiter ist vom Gesamtministerium folgendes Schreiben an die Präsidien beider Kammern eingegangen:

„Die Herren Präsidenten der Ersten und Zweiten Kammer der Ständeversammlung werden ergebenst benachrichtigt, daß für die Dauer des bevorstehenden Landtags die Kassen- und Rechnungsführung sowohl wegen des allgemeinen Landtagsaufwandes, als auch wegen Herausgabe der Landtags-Mittheilungen dem Kassirer Christian Friedrich Keil bei der Kanzlei des Gesamtministeriums und die diesfallige Rechnungscontrole dem Geheimsecretär Carl Adolf Fischer bei gedachter Kanzlei übertragen, sowie daß auch bei dem gegenwärtigen Landtage die Einrichtung getroffen worden ist, daß die Reisegelder und Diäten an die Mitglieder beider Kammern im Landhause durch den provisorischen Kassirer der Altersrentenbank, Calculator Käser, ausbezahlt werden.“

Nunmehr erledigen wir die Tagesordnung und zwar zunächst die Anfrage des Abg. Stauf an die Königl. Staatsregierung, die Rechtsverhältnisse des Gesamthauses Schönburg betreffend. Ich bitte den Herrn Secretär, diese Anfrage der Kammer vorzulesen. Dieselbe lautet:

An die Königl. Staatsregierung richten wir folgende Fragen:

1. Sind der Königl. Staatsregierung von dem Hause Schönburg oder durch dessen Beauftragten die 1870 und 1871 erschienenen 3 Druckschriften
 - a) „Das Sächsisch-Schönburgische Staatsrecht der Gegenwart.“ 1870.
 - b) „Denkschrift, betreffend das Fürstlich- und Gräfliche Gesamthaus Schönburg und dessen Anrecht auf Einräumung von Sitz und Stimme im Hohen Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.“ 1871.
 - c) „Die Rechtstellung des Gesamthauses Schönburg im neuen Reiche deutscher Nation.“ 1871.

eingereicht worden?

2. Hat das Schönburgische Gesamthaus den Bundesrathmitgliedern des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reichs die unter b und c aufgeführten zwei Druckschriften übersenden lassen?
3. Hat das Gesamthaus Schönburg in specieller Eingabe bei dem Bundesrathe des Norddeutschen

Bundes oder des Deutschen Reichs den förmlichen Antrag auf Einräumung von Sitz und Stimme im Bundesrathe gestellt?

4. Eventuell, welche Antwort ist dem Gesamtthause Schönburg ertheilt worden?
5. Sind die letztangeführten zwei Denkschriften Gegenstände der Berathung innerhalb des Königl. Sächsischen Gesamtministeriums gewesen?
6. Eventuell, hat die Staatsregierung den Gesamtinhalt beider Druckschriften, insbesondere die auf den Seiten 66, 71 und 73 der unter c gedachten Denkschrift — also drei Mal vorkommende Behauptung, daß das Schönburgische Reccessgebiet in das Sächsische Staatsgebiet nicht incorporirt sei und daß eine Subjection des Hauses Schönburg unter die Krone Sachsens im Sinne der Mediatisirung des Ersteren nicht stattgefunden habe, vereinbar gefunden mit den verschiedenen zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg abgeschlossenen Recessen?
7. Haben die Verhandlungen der Staatsregierung mit dem Hause Schönburg wegen Einführung im Reccessgebiete der unter dem 21., 22., 24. und 26. April 1873 publicirten Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, die Revidirte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte, die Revidirte Landgemeindeordnung und endlich das Volksschulwesen betreffend, zu einem günstigen Abschluß geführt?
8. Falls nicht, gedenkt die Staatsregierung ohne Zustimmung des Hauses Schönburg und gegen dessen etwaigen Widerspruch eben gedachte Gesetze im Reccessgebiete einzuführen, gestützt auf § 6 des Recesses von 1740 und Abschnitt II des Erläuterungsrecesses von 1835, die wie folgt lauten:

„§ 6. Die Potestas legislativa überhaupt stehet ihrer Königl. Majestät wie in denen übrigen Schönburgischen Herrschaften, so auch insonderheit in Glauche, Waldburg und Richtenstein zu, dem zu Folge dem das Jus Saxonium electorale und die von Ihrer Königl. Majestät und Dero Hohen Vorfahren an der Chur ins Land ergangenen Gesetze, wie nicht weniger, die emanirten und noch weiter künftig auszulassenden Churfürstlichen Mandata, ohne Unterschied schlechterdings befolget, auch denen Unterthanen unter der Formel: daß, nachdem Ihre Königl. Majestät nachfolgendes Mandat (welches von Wort zu Wort zu inseriren) ins Land ergehen zu lassen der Nothdurft befunden, und solches denen Grafen, Herren von Schönburg zur Beobachtung und Publication zugefertigt, die Grafen, Herren von Schönburg, solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen und ihre Unterthanen, daß sie sich